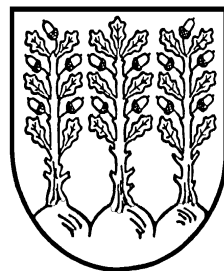


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Mittwoch, den 10.05.2006

Nummer 490

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda	1
Kostensatzung Feuerwehr	11
Entschädigungssatzung Feuerwehr	15
Abwassersatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda	17
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	32
Stellenausschreibungen	33
Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Hoyerswerda und Kühnicht der Stadt Hoyerswerda vom 12. April 2006	34

Informationen

Wegfall des Sterbegeldes endgültig bestätigt	35
C & A unterstützt Förderschule für Geistigbehinderte	35
Feriensommer im Vogtland in AWO-Schullandheim	36

Satzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Grundsätze
§ 2	Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 3	Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
§ 4	Leitung der Feuerwehr
§ 5	Ortswehrleitung
§ 6	Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren
§ 7	Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
§ 8	Maschinisten der Feuerwehr
§ 9	Atemschutz in der Feuerwehr
§ 10	Sprechfunker
§ 11	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
§ 12	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 13	Aus- und Fortbildung
§ 14	Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda
§ 15	Beendigung des Feuerwehrdienstes
§ 16	Jugendfeuerwehr
§ 17	Alters- und Ehrenabteilung
§ 18	Organe der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 19	Hauptversammlung
§ 20	Feuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss
§ 21	Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr/ Abteilung
§ 22	Dienstkleidung
§ 23	Disziplinarmaßnahmen
§ 24	Feuerwehrverband
§ 25	Wahlen
§ 26	Schlussbestimmungen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) hat der Stadt-rat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.04.06

Amtliche Bekanntmachungen

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Feuerwehr der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda ist als Einrichtung der Stadt Hoyerswerda eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der örtlichen Brand- schutzbehörde im Sinne von § 6 Artikel 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wahr.

§ 2 Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die Feuerwehr Hoyerswerda ist entsprechend Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung Hoyerswerda Bestandteil des Amtes für Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz/ Arbeitssicherheit (Amt für BKS/ASI).

(2) Die Feuerwehr Hoyerswerda besteht aus aktiven hauptamtlichen Kräften -Berufsfeuerwehr- und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden gemeinsam die Feuerwehr der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

(3) Entsprechend der Struktur der Stadt Hoyerswerda werden in den Ortsteilen Ortsfeuerwehren gebildet. Diese führen den Namen Ortsfeuerwehr und beigefügt den Ortsteilnamen. In den Ortsfeuerwehren können Abteilungen gebildet werden. Satz 2 gilt sinngemäß.

Folgende Bezeichnungen werden festgelegt:

Ortsfeuerwehr-Hoyerswerda Stadt
Abteilung Altstadt/Neida
Abteilung Neustadt/Kühnicht

Ortsfeuerwehr-Bröthen/Michalken
Abteilung Bröthen
Abteilung Michalken

Ortsfeuerwehr-Zeißig
Ortsfeuerwehr-Knappenrode
Ortsfeuerwehr-Schwarzkolmm
Ortsfeuerwehr-Dörghausen

(4) In der Feuerwehr Hoyerswerda können Jugend-, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. Sie sollen der Struktur der aktiven Abteilungen entsprechen.

(5) Zur Förderung der Brandschutzerziehung (entsprechend § 6 Abs. 1 Pkt. 7 SächsBRKG), der Brand- schutzaufklärung und der Pflege der Feuerwehrhistorie wird eine ständige Feuerwehrausstellung unterhalten.

§ 3 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Pflichten der Feuerwehr der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda ergeben sich aus dem § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG.

(2) Der Feuerwehr werden weiterhin Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz nach §§ 22 und 23 SächsBRKG übertragen. Dazu zählen insbesondere:

- die Durchführung von Brandverhütungs-schauen durch die hauptamtlichen Angehörigen der Berufsfeuerwehr
- die Gestellung von Brandsicherheitswachen
- die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach der VwV zur Sächs.Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18.März 2005
- die Aufklärung der Bevölkerung über brand- schutzgerechtes Verhalten

Im Technischen Dienst werden der Feuerwehr folgen- de Aufgaben zugewiesen:

- Feuerwehrtechnisches Zentrum für die Feuer- wehren der Stadt Hoyerswerda und bei Bedarf für die umliegenden Feuerwehren
- Sondereinsätze mit Spezialtechnik der Feuer- wehr (z. B. Fällen von Bäumen)

Weiterhin werden der Feuerwehr zusätzlich nachfol- gende Aufgaben übertragen:

- Aufgaben der Wasserwehr nach § 102 Säch- sischem Wassergesetz
- Sicherung von freilaufenden Hunden sowie Fundhunden im Stadtgebiet
- Beseitigung von Tierkadavern
- Übernahme der Bereitschaft für die Stadtver- waltung nach Dienstschluss
- Annahme des Bürgertelefons für die Stadt- verwaltung nach Dienstschluss der Verwaltung
- Arbeitssicherheitstechnischer Dienst nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsinge- niere und andere Fachkräfte für Arbeitssicher- heit - ASIG und der GUV-V A6/7.

(3) Auf Anforderung hat die Feuerwehr Hoyerswerda Gemeinden gemäß § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe zu leisten.

(4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewäl- tigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 4 Leitung der Feuerwehr

(1) Der Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI (Leiter der

Amtliche Bekanntmachungen

Berufsfeuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindefeuhrleiters wahr.

Er ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung sämtlicher öffentlicher Feuerwehren in der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda verantwortlich.

Er ist grundsätzlich für die Organisation der Einsatzleitung nach §§ 49 und 50 SächsBRKG zuständig. Bei Großschadenslagen hat er persönlich bzw. eine von ihm beauftragte Person diese zu übernehmen.

(2) Zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten soll er beraten.

(3) In Abwesenheit des Amtsleiters vertritt diesen der Amtsleiter vom Dienst (A-Dienst) mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Einsatzleitung entsprechend § 49 Abs. 1 u. 2 SächsBRKG wird, außer bei Großschadensereignissen, durch den Amtsleiter vom Dienst (A-Dienst) übernommen.

(5) Der Oberbürgermeister kann dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

§ 5 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Werden in Ortsfeuerwehren Abteilungen gebildet, entfällt die Ortswehrleitung und wird durch die Abteilungsleitung ersetzt.

Der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter ist dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI unmittelbar rechenschaftspflichtig.

(2) Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter sind für die Leistungsfähigkeit und Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehren verantwortlich und führen die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40

Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Amtsleiter für BKS/ASI mitzuteilen.

(3) Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden auf der Grundlage von § 25 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr/Abteilung gewählt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr/Abteilung aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Verbindung mit Anl. 2 der der SächsFwVO verfügt.

(5) Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sollen in dem Ortsteil, dessen Feuerwehr sie leiten, wohnhaft sein.

(6) Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl vom Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr/Abteilung beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses als Ortswehrleiter/Abteilungsleiter oder Stellvertreter ein.

§ 6 Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 18 des SächsBRKG erfüllen, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst sowie über die notwendigen Qualifikationen entsprechend der vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere SächsFwVO und einschlägige Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), verfügen.

(2) Die Anzahl der Zug- und Gruppenführer richtet sich

Amtliche Bekanntmachungen

nach der Anzahl der in den Ortsfeuerwehren vorhandenen Einsatzfahrzeuge und der technischen Ausrüstung auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda.

Die Höchstzahl entsprechender Funktionsträger richtet sich nach der personellen Soll-Stärke der Ortsfeuerwehr und den daraus anrechenbaren Zügen, Gruppen, Staffeln und Trupps.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften den Zug bzw. die Gruppe im Einsatz, bei der Aus- und Fortbildung und während wirtschaftlicher Arbeiten in und am Gerätehaus. Sie erfüllen Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten.

(4) Zugführer werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) Gruppenführer werden von der Ortswehrleitung/Abteilungsleitung ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 7

Gerätewarte der Ortsfeuerwehren/Abteilungen

(1) Als Gerätewart dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehr/Abteilung eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen entsprechend den vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere SächsFwVO und einschlägige FwDV, verfügen.

(2) Gerätewarte werden von der Ortswehrleitung/Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Amt BKS/ASI auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Der Gerätewart hat die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Er leitet die Maschinisten in ihrer Arbeit an. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin dem feuerwehrtechnischen Zentrum zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter/Abteilungsleiter zu melden.

§ 8

Maschinisten der Feuerwehr

(1) Als Maschinist der Feuerwehr dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehren/Abteilungen eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen entsprechend den vom Freistaat Sachsen erlassenen Vorschriften verfügen.

Sie müssen über eine der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechende gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen verfügen.

(2) Jeder Maschinist erhält nach entsprechender Prüfung durch den Bereich Technik des Amtes BKS/ASI eine Betriebsfahrerlaubnis der Stadt Hoyerswerda zum Führen von Einsatzfahrzeugen und eine Berechtigung zur Nutzung von Sondersignalen.

(3) Alle Maschinisten haben jährlich eine theoretische Ausbildung und ein praktisches Fahrtraining von vier Stunden zu absolvieren.

(4) Fahrten mit Fahrzeugen der Feuerwehr Hoyerswerda sind vor Antritt der Fahrt durch den Amtsleiter des Amtes BKS/ASI, Ortswehrleiter/Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter schriftlich zu genehmigen. Ausgenommen sind Einsatzfahrten. Der Fahrauftrag und die Nutzung von Sonder- und Wegerechten erfolgt durch die Leitstelle. Die Genehmigung im Fahrtenbuch erfolgt nachträglich durch den zuständigen Gruppenführer.

§ 9

Atemschutz in der Feuerwehr

(1) Atemschutzgeräte darf nur tragen, der nach FwDV 7 Punkt 3 dazu geeignet ist und alle nach FwDV 7 Punkt 6 erforderlichen Aus- und Fortbildungen absolviert hat.

(2) Atemschutzgeräteträger sind bei Übungen und Einsätzen sehr hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt, welche einen guten Trainingszustand erfordern. Um körperliche Schäden bei Atemschutzgeräteträgern zu vermeiden, haben sich diese ständig durch gezieltes Training auf den Atemschutzeinsatz vorzubereiten. Der Trainingszustand ist durch einen sportlichen Leistungstest einmal jährlich nachzuweisen.

(3) Atemschutzgerätewarte sind von jeder Ortsfeuerwehr/Abteilung in Abstimmung mit dem Leiter Atemschutz des Amtes BKS/ASI zu bestellen und müssen halbjährlich durch diesen angeleitet werden. Ihre Aufgaben begründen sich in der FwDV 7 Punkt 4 Tabelle 1.

(4) Chemikalienschutzanzugträger müssen entsprechend FwDV 7 Punkt 6 gesondert ausgebildet sein und jährlich eine Übung unter Einsatzbedingungen absolvieren.

§ 10

Sprechfunker

(1) Sprechfunker sind aktive Mitglieder der Feuerwehr, welche den Lehrgang „Sprechfunker der Feuerwehr“ mit Erfolg abgeschlossen haben. Der

Amtliche Bekanntmachungen

Einsatz als Sprechfunker erfolgt im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den Gruppenführer/Einsatzleiter und schließt die Arbeit in einer weiteren Funktion bei Einsatz und Ausbildung nicht aus.

(2) Sprechfunker haben bei Einsätzen und Übungen die Aufgabe, die Sprechfunkgeräte zu bedienen und den Sprechfunkverkehr entsprechend FwDV 810 durchzuführen.

(3) Sprechfunker haben sich selbstständig entsprechend den persönlichen Erfordernissen weiterzubilden, so dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Des Weiteren wird jährlich eine zentrale Weiterbildungsmaßnahme angeboten, an welcher innerhalb von 3 Jahren jeder Sprechfunker mindestens einmal teilnehmen muss.

(4) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind einmal jährlich über die Verschwiegenheitspflicht im Sprechfunkverkehr zu belehren.

§ 11

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

(1) Der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr/Abteilung im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen nachweislich zu unterweisen.

(2) In jeder Ortsfeuerwehr/Abteilung ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Er hat die Aufgabe, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Er hat die Pflicht, den Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit bei der Ausübung der Feuerwehrtätigkeit schriftlich zu informieren.

(3) Jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr/Abteilung ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über den Ortswehrleiter/Abteilungsleiter an den A-Dienst der Berufsfeuerwehr gemeldet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

Schwere Unfälle oder solche mit tödlichem Ausgang sind sofort dem Amtsleiter meldepflichtig.

(4) Sachschäden, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind über den Ortswehrleiter/Abteilungsleiter dem Amt BKS/ASI anzuzeigen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortswehren/Abteilungen haben das Recht zur Wahl der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses. Die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die aktiven Angehörigen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Amtsleiters des Amtes für BKS/ASI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Amtsleiters des Amtes für BKS/ASI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes Hoyerswerda gelten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 13

Aus- und Fortbildung

(1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt entsprechend den dazu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, den Feuerwehrdienstvorschriften sowie den Dienstanweisungen der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Grundausbildung der Ortsfeuerwehren/Abteilungen ist das Amt für BKS/ASI.

(3) Verantwortlich für die laufende Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter.

(4) Das Amt für BKS/ASI erarbeitet entsprechend den objektiven Erfordernissen und auf der Grundlage der jeweiligen Ausschreibungen der Landesfeuerwehrschule bis 15.09. des jeweiligen Jahres einen Ausbildungsplan für das kommende Jahr und führt die Delegation zu den entsprechenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder anderen Einrichtungen durch.

Amtliche Bekanntmachungen

(5) Der Dienst- und Fortbildungsplan ist bis 15. Dezember bzw. bis 15. Juni des Jahres für das kommende Halbjahr durch die Ortswehrleiter/Abteilungsleiter zu erstellen. Grundlage für die Erstellung der Dienst- und Fortbildungspläne ist der Rahmendienstplan, welcher durch das Amt für BKS/ASI erstellt wird. Für die Fortbildung der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind jährlich mindestens 40 Stunden im Rahmen der planmäßigen Dienstdurchführung vorzusehen.

§ 14

Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die aktiven hauptamtlichen Kräfte (Berufsfeuerwehr) sind entsprechend des § 18 Abs. 1 SächsBRKG einzustellen und auszubilden.

(2) Angehörige der Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind ehrenamtlich tätig. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der örtlichen Brandschutzbehörde teilzunehmen.

(3) Voraussetzungen für Personen zur Aufnahme in die Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind:

1. Für den aktiven Dienst das vollendete 16. Lebensjahr.
2. Sie müssen den gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.
3. Sie sollen sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten.
4. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG zum Dienst in der Ortsfeuerwehr/Abteilung sein.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen in der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet bei den hauptamtlichen Kräften der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda und bei den Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Abteilungen der Feuerwehrausschuss.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses an den Ortswehrleiter/Abteilungsleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.

(6) Der Bewerber hat eine Probezeit von einem halben Jahr zu absolvieren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige erhält nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit einen Dienstausweis und ein Exemplar der Feuerwehrsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

§ 15

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Ist eine Eignung entsprechend § 14 dieser Satzung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen Dienstpflichten dauerhaft nicht mehr erfüllen kann,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr/Abteilung für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter/Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

Über die Entlassung entscheidet der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter. Die Entscheidung ist dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI anzuzeigen.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat durch den Amtsleiter des Amtes BKS/ASI nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss aus der Ortsfeuerwehr/Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 16

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke im Sinne relevanter gesetzlicher Bestimmungen. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.

Amtliche Bekanntmachungen

(2) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren/Abteilungen der Stadt führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen ihrer Ortswehr oder Abteilung. Diese Jugendabteilungen werden durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 18 Abs. 4 SächsBRKG). Die Aufnahme erfolgt entsprechend § 14 dieser Satzung. Der Jugendfeuerwehrwart ist anzuhören. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- das Mitglied in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen wird,
- das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das Mitglied den körperlich und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen oder entlassen wird,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.3 Satz 4 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung/Abteilung. Er wird durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI auf Vorschlag der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und eine Ausbildung zum Gruppenführer und Jugendfeuerwehrwart absolviert haben. Er soll über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

(6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren können für die Dauer von 2 Jahren Jugendgruppenleiter benennen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitungen/Abteilungen einzubeziehen.

(8) Die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter wählen für die Dauer von 5 Jahren einen Stadtjugendwart. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des § 25 dieser Satzung. Der Stadtjugendwart muss Mitglied der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda sein und mindestens die Voraussetzungen eines Jugendwartes erfüllen. Er vertritt die Jugendfeuerwehren gegenüber dem Feuerwehrausschuss, dem Stadtfeuerwehrverband, der Landesjugendleitung, dem Stadtjugendring im Auftrag des Amtsleiters des Amtes für BKS/ASI nach außen.

(9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuer-

wehrwarte und Jugendgruppenleiter können bei Verstößen entsprechend § 15 Abs. 5 dieser Satzung abgelöst oder ausgeschlossen werden.

§ 17

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In den Ortsfeuerwehren/Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können Alters- und Ehrenabteilungen aufgestellt werden. Für mehrere Ortsfeuerwehren/Abteilungen kann eine gemeinsame Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. Die Aufnahme von Mitgliedern gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsfeuerwehren/Abteilungen.

(2) Für alle Alters- und Ehrenabteilungen, welche in den Ortsfeuerwehren/Abteilungen aufgestellt wurden, werden ein gemeinsamer Leiter und ein Stellvertreter der Alters- und Ehrenabteilung durch die Angehörigen dieser Abteilung für die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen entsprechend § 25 dieser Satzung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sein und die Bereitschaft zur Übernahme einer dieser Funktion erklärt haben.

(3) Aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren/Abteilungen sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ist bei aktiven Angehörigen die Eignung zum Feuerwehrdienst aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht mehr gegeben, können diese Angehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Des Weiteren können auch Mitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderem Maße um den gemeindlichen Brandschutz verdient gemacht haben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr obliegt dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI. Ein entsprechender Antrag ist durch die zuständige Ortsfeuerwehr/Abteilung an den Feuerwehrausschuss zu stellen. Dieser ist dazu zu hören.

§ 18

Organe der Feuerwehr Hoyerswerda

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitungen/Abteilungen

§ 19

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Amtsleiters des Amtes für BKS/ASI ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Be-

Amtliche Bekanntmachungen

handlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Weiterhin ist in der Hauptversammlung über wesentliche Angelegenheiten der Feuerwehr zu informieren.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorzulegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda vorzulegen ist.

§ 20

Feuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI als Vorsitzenden sowie

- den Ortswehrleitern/Abteilungsleitern,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes,
- einem Mitglied einer jeden Fraktion des Stadtrates.

(2) Der Feuerwehrausschuss wird mindestens viermal jährlich einberufen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung es verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitungen. Er fasst Beschlüsse zur Finanzpla-

nung, Organisation, Einsatzplanung der Feuerwehr Hoyerswerda und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Der Feuerwehrausschuss tagt öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Der Ausschuss kann beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr/ Abteilung kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden.

Für ihn gelten die Absätze 2, 4, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter/Abteilungsleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehr/ Abteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Er fasst Beschlüsse zur Organisation, Dienstplanung der Ortsfeuerwehr und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 21

Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr/Abteilung

(1) Beförderungen können unter Beachtung der Dienststellung und der dazu erforderlichen Qualifikationen und bei Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insbesondere der SächsFwVO erfolgen.

(2) Beförderungen sind durch die Ortswehrleitung/ Abteilung vorzuschlagen, durch das Amt für BKS/ASI zu prüfen und werden vom Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen. Der Feuerwehrausschuss ist bei allen Beförderungen zu hören.

(3) Beförderungen und Auszeichnungen sind möglichst zu Jahreshauptversammlungen oder anderen würdigen Anlässen vorzunehmen.

(4) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 22

Dienstkleidung

(1) Das Bekleidungs- und Ausrüstungssoll sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten regelt das Amt für BKS/ASI unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insbesondere der SächsFwVO und nach den praktischen Erfordernissen durch eine Dienstkleiderordnung.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr Hoyerswerda und der Jugendfeuerwehrgruppen sind berechtigt und verpflichtet, bei allen dienstlichen Anlässen Feuerwehruniform zu tragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Amtsleiters des Amtes für BKS/ASI oder des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters.

(3) Dienstkleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln. Soweit Beschädigungen oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, hat dieser Ersatz zu leisten.

Jeder Angehörige hat den Empfang der erhaltenen Stücke zu bescheinigen. Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr hat er die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand dem Amt für BKS/ASI zu übergeben. Bei Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung ist entsprechend der Dienstkleiderordnung zu verfahren.

(4) Einsatzbekleidung und Ausrüstung darf nur im Gerätehaus aufbewahrt werden.

§ 23

Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr/Abteilung schuldhaft gegen die Regelungen dieser Satzung bzw. einer Dienstvorschrift der Feuerwehr kann gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme eingeleitet werden.

(2) Bei den hauptamtlichen Angehörigen kommt das geltende Arbeits- bzw. Dienstrecht zur Anwendung.

(3) Bei der Ortsfeuerwehr/Abteilung soll nach Anhörung des Betroffenen:

- a) durch den Ortswehrleiter/Abteilungsleiter eine Ermahnung erteilt werden, dies ist dem Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI mitzuteilen.
- b) nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss ein mündlicher oder schriftlicher Verweis durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI erteilt werden.

(4) Ist die Eignung nach § 18 Abs. 2 u. 3 des SächsBRKG nicht gegeben, so ist der Betroffene durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI aus dem aktiven Dienst zu entlassen.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters und unter Angabe der Gründe durch den Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI in Absprache mit dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda ein sofortiger Ausschluss verfügt werden.

§ 24

Feuerwehrverband

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda kann sich zur Regelung gemeinsamer Belange, zur Förderung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft in einem Stadtfeuerwehrverband organisieren. Die Mitgliedschaft in diesem Verband regelt sich nach dessen Satzung.

(2) Der Stadtfeuerwehrverband wird finanziell gemäß § 16 Abs.4 SächsBRKG durch die Stadtverwaltung unterstützt.

(3) Der Stadtfeuerwehrverband wird bei allen die Feuerwehr Hoyerswerda betreffenden allgemeinen Angelegenheiten gehört. Die Anhörung erfolgt im Feuerwehrausschuss.

§ 25

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis des Ortsfeuerwehrausschusses offen gewählt werden.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Amtsleiter des Amtes für BKS/ASI, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten, zu leiten. Die Wahlversammlung, welche sich aus allen Wahlberechtigten der Ortsfeuerwehr/Abteilung zusammensetzt, benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind alle aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr/Abteilung.

(5) Die Wahl der Ortswehrleiter/Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei

Amtliche Bekanntmachungen

der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt dieser dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr/Abteilung vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 5 Abs. 6 die Ortswehrleitung/Abteilungsleitung ein.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Das Amt für BKS/ASI wird ermächtigt, Dienstabweisungen bzw. Ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schwarzkollm vom 22.04.1992

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Zeißig vom 17.01.1992

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dörghausen vom 10.01.1993 mit der Änderung vom 22.04.1997

Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda vom 28.10.1997

Hoyerswerda, 26.04.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 09.05. 2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda (Kostensatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 25.04.06. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf

der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 26.04.2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des

Amtliche Bekanntmachungen

Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Nutzung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs.3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Kostenersatz bzw. Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kosten- oder Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 26.04.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 09.05.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

	EUR/Std.
Hauptamtliche Feuerwehrbedienstete	24,00
Ehrenamtliche Feuerwehrbedienstete	15,00

2. Feuerwehrfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16	112,00
Tanklöschfahrzeug TLF 32	86,00
	EUR/Std.
Vorauslöschfahrzeug VLF 16	115,00
Drehleiter DLK 44	291,00
Gerätewagen Gefahrgut GWG	342,00
Gerätewagen Allgemein GW-A	204,00
Einsatzleitfahrzeug ELF- K	75,00
Einsatzleitfahrzeug ELF 1	40,00
Einsatzleitfahrzeug ELF 2	160,00
ABC-Erkundungswagen	242,00
Dekon P	132,00
Schlauchwagen	154,00
Transporter	80,00
Kleinbus	80,00
Rettungsboot	269,00
Mehrzweckfahrzeug	175,00

Amtliche Bekanntmachungen

Löschfahrzeug LF 8	137,00
Löschfahrzeug LF16	173,00
Drehleiter DL30	245,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00

Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

Tragkraftspritze	58,00
Tauchpumpe 15/1	44,00
Tauchpumpe 4/1	21,00
Saugschlauch	5,00
Druckschlauch -C-	3,00
Druckschlauch -B-	4,50
Verteiler	7,50
Standrohr	5,00
Strahlrohr	2,50
Wasserstrahlpumpe	25,00
Nebelmaschine	21,00
Schlauchboot	18,00
Notstromaggregat	58,00
Feuerlöscher	4,00
Feuerwehrkampfsporthahn	35,00

4. Dienstleistungen

Waschen, Trocknen, Prüfen eines Schlauches	10,50
Reparatur eines Schlauches	4,50
Reinigen, Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	32,00
Reinigen, Prüfen, Desinfizieren einer Atemschutzmaske	10,00
	EUR/Std.
Prüfung eines Pressluftatmers	13,50
Hinzuziehung TÜV/ je Stck.	6,50
Füllen einer Pressluftflasche	5,00
Reinigung einer Einsatzkombi (Hose, Jacke)	5,50

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 61, 62 und 63 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.04.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortswehrleiter	31,00 Euro
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	16,00 Euro
c) Abteilungsleiter	31,00 Euro
d) Stellvertreter des Abteilungsleiters	16,00 Euro
e) Stadtjugendfeuerwehrwart	9,00 Euro
f) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	9,00 Euro

(2) Alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten und Materialien werden den Angehörigen durch die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda kostenfrei bereitgestellt.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

(4) Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach §1 Abs. 1 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(6) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters in vollem Umfang wahr, hat er ab dem 3.

Tag der Vertretung Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Ortswehrleiters/Abteilungsleiters.

(7) Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung Hoyerswerda, welche Tätigkeiten ausüben, die einer Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Satzung unterliegen, werden nach den Regelungen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst behandelt.

(8) Bei Nichterfüllung der Aufgaben aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen.

§ 2

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung regeln sich nach § 62 des SächsBRKG sowie nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Eine Erstattung bzw. Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Zeiten für die Erstattung von Verdienstaussfall und Lohnfortzahlung sind vom Ausbildungsleiter bzw. Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen und dem Antrag entsprechend Abs. 1 beizufügen.

(3) Nach Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Ortsfeuerwehr/Abteilung die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzen zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes. Die Dauer des Einsatzes und die notwendige Ruhezeit sind vom Ortswehrleiter/Abteilungsleiter oder Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

- 25 Jahre	25,00 Euro
- 40 Jahre	40,00 Euro
- 50 Jahre	50,00 Euro
- 60 Jahre	60,00 Euro

Jubilare können auf Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten

Amtliche Bekanntmachungen

(2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Hoyerswerda werden im Jahr pro Mitglied der Ortsfeuerwehr/Abteilung 8,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda bereitgestellt.

(3) Bei der Teilnahme der Feuerwehr Hoyerswerda an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr Hoyerswerda werden 50,00 Euro für Grabschmuck durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt.

(4) Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag des zuständigen Ortswehrleiters/Abteilungsleiters gewährt.

§ 4

Bereitstellung der Mittel

Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Verwaltungshaushalt des Unterabschnittes Freiwillige Feuerwehren bereitzustellen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 26.04.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 09.05.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25.04.2006

Auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 i. V. m. §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Teil - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmung

2. Teil - Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Anschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 18 Sicherung gegen Rückstau
- § 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

4. Teil - Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfläche
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrages
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

5. Teil - Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserentsorgung und die dezentrale Entsorgung
- § 42 Abwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Entsorgung
- § 43 Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung
- § 43 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 43 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche
- § 44 Höhe der benutzungsabhängigen Abwassergebühren
- § 45 Grundgebühr
- § 46 Starkverschmutzerzuschläge
- § 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 48 Vorauszahlungen

6. Teil - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- § 49 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

7. Teil - Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 50 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 51 Haftung der Stadt
- § 52 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

Amtliche Bekanntmachungen

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

8. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 56 Inkrafttreten

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt in dem im Gebiet der Stadt Hoyerswerda belegenen Einzugsgebiet der Kläranlage Hoyerswerda (Satzungsgebiet). Das Einzugsgebiet der Kläranlage Hoyerswerda umfasst im Gebiet der Stadt Hoyerswerda
 - die Stadt Hoyerswerda außer der Gemarkung Schwarzkollm und Flur 1 der Gemarkung Forst Neida;
 - von der Gemarkung Schwarzkollm das Wohngebiet "Am Wiesengrund" entsprechend dem Bebauungsplan vom 19. November 1993 sowie die Flurstücke 40, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 51/2 und 51/3 der Flur 1 sowie das Flurstück 30 der Flur 2.
- (2) Die Stadt betreibt zur Beseitigung des im Satzungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen
 - a) zur Entsorgung von Schmutzwasser,
 - b) zur Entsorgung von Niederschlagswasser,
 - c) zur Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und
 - d) zur Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird (dezentrale Entsorgung).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Satzungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen

zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlage bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und solange keine Anschlussmöglichkeiten an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungs-

Amtliche Bekanntmachungen

zwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Anschluss des Grundstückes auf Veranlassung des Grundstückseigentümers durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt geregelt werden. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt sowie den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch diese Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Verpflichtete auf eigene Kosten beizubringen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in

öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.). Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silozucker und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche und belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstellen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht

Amtliche Bekanntmachungen

bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstoff-Fracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben zur örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen an-

geschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasser-

Amtliche Bekanntmachungen

beitrag nach § 33 abgegolten.

- (6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.
- (7) Prüfschächte an der Grundstücksgrenze sind Bestandteil des Anschlusskanals.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigungen der Stadt bedürfen:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lager der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Be-

stimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- bzw. Kontrollschachtes verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoff-

Amtliche Bekanntmachungen

fe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfall-beseitigung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den aus-

führenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag. Es wird ein getrennter Beitrag für die Vollentsorgung (Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) und für die Teilentsorgung (Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung) erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Vollentsorgung wird auf 29.863.759,63 € festgesetzt.
- (3) Die Höhe des Betriebskapitals für die Teilentsorgung wird auf 9.059.184,75 € festgesetzt.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundsätze, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht

Amtliche Bekanntmachungen

erfüllt sind.

- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke, die dezentral im Sinne § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und

teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung erfolgt nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 2 und § 30 (4) i. V. m. § 29 (2)	0,2
2. In den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 i. V. m. § 29 (3)	0,5
3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit	3,5
9. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit	4,0
10. bei 8-geschossiger Bebaubarkeit	4,5
11. bei 9-geschossiger Bebaubarkeit	5,0
12. bei 10-geschossiger Bebaubarkeit	5,5
13. bei 11-geschossiger Bebaubarkeit	6,0

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Geschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Defini-

tion des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten Geschosse i. S. des § 25 Abs. 1, auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) sowie Grundstücke in Kleingartenanlagen wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27 und 28 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 - 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grund-

Amtliche Bekanntmachungen

stücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.

- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Geschosse im Sinne des § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Geschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Die erneute Beitragspflicht bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren, wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere

Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt

- a) für Grundstücke, die an die Vollentsorgung angeschlossen oder anschließbar sind 3,07 € je m² Nutzungsfläche.
- b) für Grundstücke, die an die Teilentsorgung angeschlossen oder anschließbar sind 2,75 € je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Vollentsorgung oder Teilentsorgung:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffern 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Kenntnis von den Änderungen erlangt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).
- (3) Wird ein an die Teilentsorgung angeschlossen oder anschließbares Grundstück an die Vollentsorgung angeschlossen oder erhält es eine solche Anschlussmöglichkeit, so entsteht die Beitragsschuld für die Vollentsorgung gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 5. Auf den in diesem Fall entstehenden Beitrag der Vollentsorgung nach § 33 a) wird der Erfüllungswert eines entrichteten Beitrags für die Teilentsorgung in der Höhe angerechnet, der sich für das Grundstück aus § 33 b) dieser Satzung ergibt.

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von

Amtliche Bekanntmachungen

§ 21 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt die Stadt für folgende Leistungen benutzungsabhängige Abwassergebühren:

1. Schmutzwasserentsorgung;
2. Niederschlagswasserentsorgung;
3. Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird;
4. Entsorgung von Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird;
5. Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird;
6. Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird.

Für die Leistung Schmutzwasserentsorgung werden zusätzlich Grundgebühren erhoben (§ 45).

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren gem. § 39 Ziffer 1 bis 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührensuldner für die Reinigungsgebühren nach § 39 Ziffer 5 und 6 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr (§ 39 Ziffer 1) für die Leistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 3), bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (4) Wird Abwasser aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Reinigungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 42 Abwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Entsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda hat der Gebührensuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Ziffer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Ziffer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder der Annahmestation ermittelt.

§ 43 Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 42

Amtliche Bekanntmachungen

Abs. 1) abgesetzt.

- (2) Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines besonderen fest installierten und von der Stadt verplombten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Leistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Leistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche.

Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 43 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4

- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
- e) in Kerngebieten 1,0

3. Im Übrigen:

- a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
- b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
- c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gem. § 43 a Abs. 2 kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der Stadt Hoyerswerda dem Gebührenschuldner übersandt wird. § 43 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen. Die Stadt Hoyerswerda ist im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 bis 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44 Höhe der benutzungsabhängigen Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt

1. für die Leistung Schmutzwasserentsorgung gem. § 41 Abs. 1 und 2, je Kubikmeter Abwasser 2,86 €;
2. für die Leistung Niederschlagswasserentsorgung gem. § 43 a beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird je Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr 0,29 €;

Amtliche Bekanntmachungen

3. für die Leistung Entsorgung von Abwasser gem. § 41 Abs. 3 1. Alt., das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, je Kubikmeter Abwasser 14,06 €;
4. für die Leistung Entsorgung von Abwasser gem. § 41 Abs. 3 2. Alt., das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, je Kubikmeter Abwasser 17,03 €;
5. für die Leistung Entsorgung von Abwasser gem. § 41 Abs. 4 1. Alt., das von abflusslosen Gruben angeliefert wird, je Kubikmeter Abwasser 5,22 €;
6. für die Leistung Entsorgung von Abwasser

gem. § 41 Abs. 4 2. Alt., das von Kleinkläranlagen angeliefert wird, je Kubikmeter Abwasser 8,19 €.

§ 45 Grundgebühr

- (1) Neben den Einleitungsgebühren wird für die Leistung der Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Zählers, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird (§ 42 Abs. 1 Ziffer 1) erhoben. Sie beträgt, bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Zählergröße		€ je Monat
von über	bis	
	Qn 2,5	10,16
Qn 2,5	Qn 6	34,54
Qn 6	Qn 10	57,56
Qn 10	Qn 15 (DN 50)	86,34
Qn 15 (DN 50)	Qn 40 (DN 80)	316,58
Qn 40 (DN 80)	Qn 60 (DN 100)	518,03
Qn 60 (DN 100)	DN 150	1.007,30
DN 150	DN 200	1.381,44
DN 200	DN 250	2.791,66
DN 250	DN 300	4.029,20

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Abwasserentsorgung aufgenommen oder endgültig eingestellt wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 46 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Der Veranlagungszeitraum sind 12 aufeinander folgende Monate. Wird die Gebühr nach den durch Was-

serzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum.

- (2) Die Gebährenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 44 Ziffern 1 und 2 sowie des § 45 Abs. 2 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und
 2. in den Fällen des § 44 Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5 und 6 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 48 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebährenschild nach § 44, Ziffern 1 und 2 und § 45 sind zum Ende eines jeden Monats Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des vorherigen Veranlagungszeitraumes und die Grundgebühr für einen Monat zugrunde zu legen. Fehlt eine Abrechnung des vorherigen Veranlagungszeitraumes,

Amtliche Bekanntmachungen

wird die vorrausichtliche Verbrauchsmenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

6. Teil - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

§ 49 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich bzw. zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
- (3) Die Notwendigkeit der Grubenentleerung bzw. der zusätzlichen Entleerung von Kleinkläranlagen ist der Stadt oder dem von ihr mit der Entleerung beauftragten Unternehmer mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- (4) Die Stadt oder der beauftragte Unternehmer bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Entleerung durchgeführt wird. Der Entleerungstermin ist dem Grundstückseigentümer rechtzeitig mitzuteilen. Sind die Termine allgemein festgelegt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entleerungsplanes.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Im Falle einer Verhinderung ist der beauftragte Unternehmer rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Unterbleibt die Absage oder kann die Entleerung aus anderen, vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer der Stadt für jede vergebliche Anfahrt Kosten in Höhe von 15,00 € zu erstatten.
- (6) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

7. Teil - Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (einschließlich Typ, Größe und baulichem Zustand), soweit dies noch nicht geschehen ist,

3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt Hoyerswerda den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Ziffer 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Ziffer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Durch den Grundstückseigentümer ist der Stadt Hoyerswerda auf Aufforderung zur Ermittlung der Daten für die Gebühren- und Beitragsberechnung schriftlich Auskunft
 - zur Größe und Lage des Grundstücks,
 - über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
 - ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
 - zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z. B. im Haushalt,

Amtliche Bekanntmachungen

- zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer, zu erteilen. Der Stadt Hoyerswerda sind Änderungen bezüglich der Auskünfte gemäß Satz 1, welche nach dem Zeitpunkt der Abfrage eingetreten sind, unverzüglich nach Eintreten der Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 51 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 52 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 das Abwasser nicht der Stadt überlässt.
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet.
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind.
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet.
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt.
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Satz 2 und 3 herstellt.
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt.
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt.
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt.
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt.
 13. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten und Auskunftspflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Amtliche Bekanntmachungen

8. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Sollten die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungssätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe auszuweisen.

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volks-eigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. 1994 I. S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach bisherigem Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben fort.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda vom 15.04.2003 außer Kraft.

Hoyerswerda, 26.04.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 09.05.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Auftraggeber: Stadt Hoyerswerda, Dezernat I/Hauptamt,
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 0 35 71/45 61 34, Fax: 0 35 71/45 69 90
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
- c) Ort der Leistung: Leon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 25/26
02977 Hoyerswerda
- Art und Umfang der Leistung: Lieferung und Installation eines Computerkabinettes mit 24
Schülerarbeitsplätzen und 3 Lehrerarbeitsplätzen
- d) Vergabe in Losen: nein
- e) Ausführungsfrist: bis spätestens 31.07.2006
- f) Abhol. Verdingungsunterlagen: Stadt Hoyerswerda, Dezernat I/Hauptamt Zimmer 202
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 0 35 71/45 61 34, Fax: 0 35 71/45 69 90
Anforderung bis: 15.05.2006
- h) Höhe Vervielfältigungskosten: 5,00 €
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck, bar, Einzahlungsbeleg
Einzelheiten der Zahlung: Auf Antrag werden die Verdingungsunterlagen zugeschickt.
Empfänger: Stadt Hoyerswerda
Ostsächsische Sparkasse Dresden, Kto.-Nr.: 3000 050 166,
BLZ: 850 503 00
Verwendungszweck: 0200.1001, III/03/06/08, PC-Kabinett
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 30.05.2006, 13:00 Uhr
- m) aktuelle Bescheinigung der Eintragung in das ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen oder Nachweis Eintrag ins Handelsregister (bzw. Gewerbean- und ggf. Gewerbeummeldung, falls keine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht) sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate); Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung, Angaben zum Umsatz der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Angaben über Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie Referenzen, Angaben über das für die Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende Personal, Zertifikate über TÜV-, GS- und CE-Prüfungen, Datenblätter, genaue Beschreibung der angebotenen Software, Nachweis Vor-Ort-Besichtigung, Kalkulation Verkabelungs- und Vernetzungsarbeiten
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2006
- o) Die Bewerber unterliegen gemäß § 27 VOL/A den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Im Zoo ist zum **nächstmöglichen** Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Zootierpflegers/Zootierpflegerin

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Pflege und Betreuung der Tiere im jeweiligen Arbeitsbereich
 - . Reinigung der Tierhäuser, Stallungen und Gehege
 - . Durchführung von Futtertransporten, Futterzubereitung und Fütterung
 - . Betreuung und Pflege der Tiere
 - . spezielle Betreuung trächtiger und kranker Tiere
 - . natürliche und künstliche Jungtieraufzucht
 - . Fang und Transport von Zootieren
 - . Führung von Arbeits- und Beobachtungsprotokollen
- Bedienung und Wartung von technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen im Arbeitsbereich
- Ausübung einfacher handwerklicher Tätigkeiten

- Mitwirkung bei Zooveranstaltungen und Führungen

Vorausgesetzt wird möglichst der Abschluss als Zootierpfleger/in.

Wir erwarten selbstständiges Arbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit sowie an Wochenenden.

Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe 4 TVöD** (entspricht der Lohngruppe 3 BMT-G-O) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von **40 Stunden**.

Die Stelle ist befristet für die Zeit der Mutterschutzfrist und sich eine ggf. anschließende Elternzeit. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Männern und Frauen sind gleichermaßen erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **19.05.2006** an das

Rechts-, Personal- und Standesamt
der Stadtverwaltung
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Stellenausschreibung

Im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ASI ist zum **nächstmöglichen** Zeitpunkt die Stelle eines

Truppführers

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

Wahrnehmung von Aufgaben im Einsatzdienst

- Retten von Menschen, Tieren und Sachwerten
- Durchführung von Werkstattdiensten
- Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsdiensten sowie am Dienstsport
- Vornahme von Geräten zur Einsatzstelle, Verlegen von Schlauchleitungen, Bedienen wasserführender Armaturen
- Durchführung der Erstversorgung sowie von Wiederbelebungsmaßnahmen am Unfallort
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft
- Einsatz als Maschinist

Erledigung von Sachbearbeitertätigkeiten

- Erstellung von Einsatz- und Zusatzberichten
- Mitwirkung bei der Erstellung von Ausrücke-

unterlagen

Vorausgesetzt werden eine Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, mehrjährige Erfahrung im Einsatzdienst sowie Computerkenntnisse in Word und Excel.

Erfahrung mit feuerwehrspezifischer Software wäre vorteilhaft. Darüber hinaus ist ein Führerschein mindestens der Klasse C sowie der Nachweis der Diensttauglichkeit nach G 26.3, G 25 und G 41 erforderlich.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle und engagierte Persönlichkeit mit hoher physischer und psychischer Belastbarkeit, der Fähigkeit lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen, schwierige Situationen zu bewältigen sowie Teamfähigkeit.

Der Einsatz erfolgt im Tages- und Schichtdienst.

Die Stelle ist befristet für die Zeit einer Krankheitsvertretung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD (entspricht VIb BAT-O).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **19.05.2006** an das

Rechts-, Personal- und Standesamt
der Stadtverwaltung
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Hoyerswerda und Kühnicht der Stadt Hoyerswerda vom 12. April 2006

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die **VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft**, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen die **bestehende** Ferngasleitung 206 Lauchhammer (FGL 209) - NKP Schwarze Pumpe, Leitungsabschnitt Lauta - Burghammer, nebst Sonder-, Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen **Hoyerswerda** und **Kühnicht** der Stadt Hoyerswerda.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. Juni 2006 bis einschließlich 29. Juni 2006

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer A 2075, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer A 2075) bereit.

Dresden, den 12. April 2006

Regierungspräsidium Dresden

Zorn
Regierungsdirektor

Informationen

Wegfall des Sterbegeldes endgültig bestätigt

Nach einem jetzt veröffentlichten Urteil des Bundessozialgerichtes ist entschieden, dass die Streichung des Sterbegeldes nicht gegen die Verfassung verstößt. Dadurch entfällt endgültig der Anspruch auf Sterbegeld mit Wirkung zum 01.01.04.

Bis Ende 2003 hatten die Krankenkassen an die Hinterbliebenen eines Versicherten Sterbegeld zu zahlen. Durch das ab dem 01.01.04 geltende neue Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) wurde das Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen. Allerdings gab es bei den Übergangsregelungen viele Unklarheiten. So wurde bei der Aufzählung der Leistungen zwar der Hinweis auf das Sterbegeld gestrichen, andererseits bekamen andere Paragraphen, die bislang das Sterbegeld regelten, einen neuen Inhalt und dies erst mit Wirkung zum 01. Januar 2005.

Deshalb wurde von Kommunen, im Bestattungswesen und im Sozialverband VdK die Auffassung vertreten, diese Paragraphen zu Regelungen des Sterbegeldes hätten in ihrer alten Fassung noch bis zum 01.01.05 Bestand gehabt. Die Krankenkassen dagegen waren der Auffassung, dass die alten Sterbegeld-Regelungen nicht mehr gültig waren. Das Bundessozialgericht bestätigte in seiner Entscheidung nun die Auffassung des Sozialgerichts Reutlingen, dass es keinen Zweifel am Wegfall des Sterbegelds gibt. Es wird im Urteil unter anderem aufgeführt: „Bereits für das Jahr 2004 wird zudem von einer Entlastung durch den Wegfall des Sterbegeldes ausgegangen, die auf 0,4 Mrd. geschätzt wird. Danach kann insgesamt nicht bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber ab 01. Januar 2004 die Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Sterbegeld in der gesetzlichen Krankenversicherung beseitigt hat“.

Für alle Fragen zu diesem Thema steht die VdK-Beratungsstelle Hoyerswerda auf der L.-Herrmann-Straße 50 a allen Interessenten zur Verfügung.

C&A Hoyerswerda unterstützt die Förderschule für Geistigbehinderte „Albert Schweitzer“

Das Modeunternehmen C&A spendete 2.500 Euro an die Förderschule für Geistigbehinderte „Albert Schweitzer“

Mit diesem Schritt will C&A die Menschen in Hoyerswerda an seiner europaweiten Erfolgsgeschichte beteiligen, die in diesen Tagen mit der Eröffnung der 1.000 Filiale in Europa ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht.

C&A-Filialleiterin Jacqueline Matthäs in Hoyerswerda: „Unser Unternehmen konnte in den letzten Jahren sein Filialnetz europaweit von 491 auf nun mehr 1.000 Filialen ausbauen. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Erfolg ohne unsere Kunden auch hier in Hoyerswerda nicht möglich gewesen wäre. Deshalb wollen wir an jedem Standort, an dem wir mit C&A vertreten sind, „Danke“ sagen und mit einer Spende an die Förderschule für Geistigbehinderte „Albert Schweitzer“ die Menschen auch hier in Hoyerswerda unterstützen.

Da für jede C&A-Filiale in Europa 2.500 Euro gespendet werden, erhalten heute europaweit 1.000 gemeinnützige Organisationen zeitgleich eine finanzielle Unterstützung, die sich insgesamt auf 2,5 Mio. Euro beläuft, davon allein in Deutschland über

900.000 Euro. Außerdem erhalten alle 32.000 C&A-Mitarbeiter in Europa Warengutscheine im Gesamtwert von über einer Million Euro.

Das Modeunternehmen C&A wurde 1841 von den Brüdern Clemens und August Brenninkmeyer im niederländischen Städtchen Sneek gegründet. In den Folgejahren schrieb C&A Geschichte in der Bekleidungsbranche, denn C&A machte als eines der ersten Unternehmen Konfektionsbekleidung für breite Bevölkerungsschichten erst erschwinglich. Mit seinem Motto: „Jeden Tag preiswerte Angebote in guter Qualität“ überzeugt C&A seit Generationen immer wieder aufs Neue. Heute kaufen täglich über zwei Millionen Menschen in einer der 1.000 C&A-Filialen Europas ein. Tendenz: steigend.

Trotz eines europaweit hart umkämpften Modemarktes ist C&A damit nach wie vor auf Wachstumskurs. Insgesamt erzielte das Unternehmen im vergangenen Jahr in 13 Ländern einen Umsatz von rund 5,2 Milliarden Euro.

C&A ist ein Unternehmen der COFRA Holding AG.

C&A-Filialleiter Jacqueline Matthäs: „Unsere Philosophie ist einfach und erfolgreich zugleich: Gute Qualität zu einem fairen Preis. Das wollen alle Menschen, ob hier in Hoyerswerda oder anderswo in Europa. Wichtig ist uns, dass wir dabei die soziale Verantwortung nicht aus dem Blick verlieren. Deshalb haben wir uns zu dieser breit angelegten Spendenaktion entschlossen.“

Informationen

Feriensommer im Vogtland 2006

SLH „Schönsicht“ Netzschkau

31.7. – 6.8.2006	„Schachferiencamp“	10 - 14 Jahre	199 €
6. – 12.8.2006	„Die Wikinger kommen ...“	8 - 14 Jahre	139 €
6. – 19.8.2006	„Deutschlandreise“	8 - 14 Jahre	249 €
20. – 26.8.2006	„Bad Brambacher Volleyballcamp“	13 - 17 Jahre	199 €
27.8. – 2.9.2006	„Erdgas Südsachsen Handballcamp“	12 - 16 Jahre	199 €

SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

22.7. – 5.8.2006	„Abenteuerferien am Schäferstein“	8 - 15 Jahre	259 €
6. – 13.8.2006	„Tierischer Sommerferienspaß“	6 - 11 Jahre	149 €
27.8. – 2.9.2006	„Seemannsgarn und Me(h)r“	6 - 14 Jahre	139 €

Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettes Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Netzschkau per Telefon 03765-34391
(Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder
www.awovogtland.de/slhs/index.htm
schullandheime@awovogtland.de

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Sandro Fiebig

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.